



Das Cotutelle - Promotionsverfahren

Inhalt

1. Was verbirgt sich hinter dem Cotutelle-Verfahren?
2. Für wen ist dieses Verfahren interessant?
Wann sollte es nicht angewendet werden?
3. Rechtliche Voraussetzungen
4. Der Kooperationsvertrag
 - 4.1 Verwaltungsmodalitäten
 - 4.2 Promotionsverfahren
 - 4.3 Promotionsurkunde
5. Empfehlungen

Was verbirgt sich hinter dem Cotutelle-Verfahren?

- ein gemeinsam von zwei Universitäten in unterschiedlichen Ländern verliehener Doktorgrad
- der Titel beruht auf einer Forschungsarbeit an zwei Hochschulen

Für wen ist dieses Verfahren interessant?

Für Kandidaten, die:

- ihre wissenschaftliche Anbindung an beide beteiligten Länder sicherstellen möchten,
- noch offen lassen möchten, in welchem Land sie später arbeiten wollen,
- im binationalen Bereich tätig sein wollen,
- deren Forschungsschwerpunkt stark mit dem anderen Land verbunden ist.

Für wen ist dieses Verfahren interessant?

Für Fakultäten, die:

- internationale Partner durch gemeinsame Forschungstätigkeit stärker an sich binden wollen,
- durch gemeinsame Promotionsprojekte Synergien in der Forschungsarbeit entstehen lassen möchten,
- die Attraktivität des eigenen Standortes durch die Eröffnung einer solchen Möglichkeit erhöhen wollen,
- folgende Zielgruppen fachlich wie emotional an sich binden möchten:
 - Alumni der eigenen Fakultät, die eine Forscherkarriere im Ausland anstreben,
 - Doktoranden von Partnerhochschulen.

Wann sollte das Verfahren nicht angewendet werden?

- Wenn es „nur“ um die Bestellung eines ausländischen Zweitgutachters geht.

Rechtliche Voraussetzungen I

1. Kooperationsvertrag

- Für jedes Cotutelle-Projekt zwischen zwei Hochschulen muss der Vertrag individuell abgeschlossen werden.
- Ein fachbezogener oder allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen zwei Hochschulen kann das Verfahren in den Grundzügen regeln, muss aber durch eine individuelle Vereinbarung ergänzt werden.

2. Ergänzung der Promotionsordnung zugunsten des Verfahrens

- optional, aber eine dringende Empfehlung der HRK

Rechtliche Voraussetzungen II

Im Kooperationsvertrag müssen folgenden Punkte geregelt werden:

- die Verwaltungsmodalitäten,
- der Ablauf des Promotionsverfahrens,
- die Form der Promotionsurkunde.

Verwaltungsmodalitäten

- Der Doktorand schreibt sich an beiden Hochschulen ein. Eventuelle Gebühren sind nur an einer Hochschule zu entrichten.
- Der Doktorand unterliegt den Vorschriften der Sozialversicherung über die soziale Absicherung entsprechend der geltenden Regelung.
- Die Reise- und Aufenthaltskosten des Doktoranden müssen aus eigenen Mitteln (evtl. im Rahmen eines Forschungsstipendiums) finanziert werden.
- Die Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen der Betreuung und der Abschlussprüfung müssen von den beteiligten Hochschulen sichergestellt werden.

Promotionsverfahren I

- Grundvoraussetzung ist die Annahme als Doktorand bzw. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen an beiden Hochschulen.
- Der Doktorand erhält jeweils einen Betreuer von beiden Hochschulen.
- Aufenthaltsdauer an der Gasthochschule: mindestens ein Jahr
- Der Schutz des Dissertationsthemas sowie der Veröffentlichung richtet sich nach den geltenden Vorschriften in beiden Staaten.
- Die Zahl der Dissertationsexemplare richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Hochschulen.

Promotionsverfahren II

- Sprachregelung: die Dissertation sollte in der einen und eine Zusammenfassung in der anderen Sprache abgefasst werden.
- Auch für den mündlichen Teil des Promotionsverfahrens muss eine Sprachregelung getroffen werden.
- Die Form der mündlichen Prüfungsleistung muss geklärt werden.
- Die Zusammensetzung der Promotionskommission bzw. Jury muss geregelt werden.
- Die Übernahme der Mobilitätskosten für die Betreuer und Mitglieder der Kommission muss geregelt werden.
- Beide Seiten müssen sich über die Form der Notengebung verständigen.

Promotionsurkunde I

Die Ausstellung einer gemeinsamen Urkunde

- Es wird vermerkt, dass das Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Universität durchgeführt wurde.
- Sie trägt die Logos beider Universitäten und die Siegel beider beteiligten Fakultäten.
- Der Promovierte erhält das Recht, den Doktorgrad in Deutschland und in dem Staat, dem die beteiligte Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen.

Promotionsurkunde II

Die Ausstellung von zwei Urkunden

- Beide Urkunden enthalten den Hinweis, dass sie nur mit der jeweils anderen Promotionsurkunde gültig sind.
- Der Promovierte hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der Deutschen oder ausländischen Form zu führen.

Empfehlungen

1. Die Ergänzung der Promotionsordnungen zugunsten des Verfahrens
2. Die Einrichtung einer Cotutelle-Stelle bzw. die Ernennung eines Cotutelle-Beauftragten durch das Rektorat
3. Die Einrichtung einer Webseite zum Cotutelle-Verfahren
4. Die Erstellung eines „Handbuches“
5. Die Erstellung eines zweisprachigen Modellvertrages (dtsch./engl.)
6. Die Erstellung eines Textvorschlags für eine entsprechende Promotionsurkunde

Weitere Informationen sind auf den Webseiten der HRK zu finden:

http://www.hrk.de/de/service_fuer_hochschulmitglieder/156.php